

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.117 vom 26. Mai 2020**

BS Appellationsgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.117)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.117 du 26 mai 2020

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.117 del 26 maggio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

und 3 StPO). Berufungsgericht ist ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG; SG 154.100]).

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO gilt die Berufung als zurückgezogen, wenn der Berufungskläger nicht vorgeladen werden kann. Gemäss der Botschaft (Botschaft des Bundesrats zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, 1317) ist diese Bestimmung auf Konstellationen zugeschnitten, bei denen es der Berufungskläger versäumt hat, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Nach Art. 87 Abs. 2 StPO haben Parteien mit Wohnsitz im Ausland in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, wobei allerdings staatsvertragliche Vereinbarungen, wonach Mitteilungen direkt zugestellt werden können, vorbehalten bleiben. Eine solche Vereinbarung findet sich in Art. 16 des zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12), welches für die Schweiz am 1. Februar 2005 und für Albanien am 1. Februar 2004 in Kraft getreten ist. Der Berufungskläger war demnach nicht verpflichtet, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen. Er hätte auch eine gültige Adresse in seiner Heimat Albanien angeben können. Dies hat er jedoch nicht getan, wie die misslungenen zwei Zustellungsversuche an die Adresse, die er gegenüber der Staatsanwaltschaft bei seiner Befragung zur Person und gegenüber seinem vormaligen Verteidiger genannt hat, ergeben haben. Der Berufungskläger befindet sich somit, ohne ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen, eine gültige Adresse in seiner Heimat genannt oder Kontakt zu seinem Verteidiger oder dem Strafgericht gehabt oder gesucht zu haben, an unbekanntem Ort. Bei dieser Situation ist nicht ersichtlich, wie er zu einer Berufungsverhandlung vorgeladen werden könnte. In Anwendung von Art. 407 Abs. 1 lit. c StPO gilt seine Berufung deshalb als zurückgezogen (vgl. auch den Entscheid des Obergerichts Schaffhausen OGE 50/2016/6 vom 30. Oktober 2018).

2.2 Da nicht bekannt ist, wo sich der Berufungskläger aufhält, ist auch nicht auszuschliessen, dass er unbefugterweise in die Schweiz zurückgekehrt ist. Die instruierende Appellationsgerichtspräsidentin hat auf verschiedenste Weise versucht, den Aufenthaltsort des Berufungsklägers zu ermitteln, wofür auf die Schilderung im Sachverhalt dieses Beschlusses verwiesen wird. Die Nachfrage beim vormaligen Verteidiger des Berufungsklägers ergab, dass die dem Berufungskläger gesandten Schreiben durch die Post retourniert worden seien und dass nie telefonischer Kontakt zu diesem bestanden habe. Die Nachfrage beim Migrationsamt Basel-Stadt war nicht nur bezüglich seines Aufenthaltsorts erfolglos. Überdies wurde auch bekannt, dass der

Berufungskläger dort mit zwei unterschiedlichen Geburtsdaten registriert ist, einem offiziellen (24. Oktober 1967) und einem weiteren (15. April 1971). Dieser Umstand hat die Suche nach ihm nicht leichter gemacht. Nachdem der Berufungskläger erfolglos während eines halben Jahres schweizweit zwecks Aushändigung einer Verfügung zur Fahndung ausgeschrieben war, waren weitere Möglichkeiten, seinen Aufenthaltsort ausfindig zu machen, nicht mehr ersichtlich. In der Folge wurde der Berufungskläger deshalb gestützt auf Art. 88 Abs. 1 lit. a StPO im Kantonsblatt Basel-Stadt vom 19. Februar 2020 öffentlich zur Gerichtsverhandlung des Appellationsgerichts vom 26. Mai 2020 vorgeladen. Nachdem er dieser ferngeblieben ist, gelangt auch die Rückzugsfiktion von Art. 407 Abs. 1 lit. a StPO zur Anwendung. Diese setzt voraus, dass der Berufungskläger der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemässer Vorladung unentschuldigt fernbleibt und sich auch nicht vertreten lässt.

### **E. 3**

Der Rückzug eines Rechtsmittels ist mit Bezug auf die Verteilung der Kosten nach Art. 428 Abs. 1 StPO wie dessen Abweisung zu behandeln, woraus folgt, dass der Berufungskläger die Verfahrenskosten zu tragen hat. Bei der Festlegung der Gebühr für das Berufungsverfahren ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Bemühungen zur Erforschung des Aufenthalts des Berufungsklägers umfangreich waren. Demgegenüber hat sich der Aufwand des Gerichts hinsichtlich der materiellen Vorbereitung des Falles in Grenzen gehalten. Bei dieser Situation rechtfertigt es sich, die Abstandsgebühr auf CHF 800.■ festzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.